

JOHANNES HERB

Rechtsdogmatik und Wissenschaftstheorie

*Grundlagen der
Rechtswissenschaft*

56

Mohr Siebeck

Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Marietta Auer, Horst Dreier und Ulrike Müßig

56



Johannes Herb

Rechtsdogmatik und Wissenschaftstheorie

Möglichkeiten und Grenzen
eines interdisziplinären Diskurses

Mohr Siebeck

Johannes Herb, geboren 1996; 2025 Promotion (Bayreuth); Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin mit Stationen im Bundeswirtschaftsministerium sowie im deutschen Generalkonsulat in Hongkong.
orcid.org/0009-0007-3782-3739

D21

ISBN 978-3-16-200025-5/ eISBN 978-3-16-200026-2

DOI 10.1628/978-3-16-200026-2

ISSN 1614-8169 / eISSN 2569-3964 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Satzweise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Sie befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand von Juli 2024; später erschienene Rechtsprechung und Literatur konnte überwiegend bis September 2025 berücksichtigt werden.

Zugleich liegt, wenn ich diese Zeilen als im eigentlichen Sinne letztes Kapitel meiner Doktorarbeit im April 2026 in einem Café in Hongkong schreiben, ihre ursprüngliche Einreichung im Juli 2024 annähernd zwei Jahre zurück. Das gibt mir Gelegenheit, ihre Entstehung bereits mit gewisser zeitlicher Distanz Revue passieren zu lassen.

Heute noch stärker als beim Verfassen dieser Arbeit verspüre ich große Dankbarkeit – im Allgemeinen für meine Bayreuther Studien- und Promotionszeit, die ich rückblickend als ungemein unbeschwert und intellektuell anregend empfinde, und im Besonderen für die Möglichkeit, dieses wissenschaftliche Projekt zu verwirklichen.

Ordnet man dieses Gefühl der Dankbarkeit einzelnen Personen zu, gilt mein größter Dank zunächst Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU), der als Betreuer die Entstehung dieser Dissertation mit größtem Wohlwollen gefördert hat. In den fast zehn Jahren zunächst als studentischer, anschließend als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl war mir Michael Grünberger ein Mentor, der mich in meinem juristischen Denken entscheidend geprägt, mir zugleich jedoch alle akademischen Freiheiten gelassen hat. Vor allem aber hat er die unvergleichliche Fähigkeit, anderen Menschen zu signalisieren, dass sie ihm am Herzen liegen. Damit hat er das zutiefst freundliche und humorvolle Miteinander, das ich am Lehrstuhl erleben durfte, maßgeblich geprägt. Mein herzlicher Dank gilt zudem Prof. Dr. Dr. Ino Augsburg, der diese Arbeit auch über sein anregendes Zweitgutachten hinaus mit wertvollen Impulsen begleitet hat.

Zum Gelingen dieser Arbeit hat eine Vielzahl an Menschen aus meinem Bayreuther Freundeskreis beigetragen, denen ich für Ihre Unterstützung von Herzen danken möchte. Genannt sei hier an erster Stelle Jana Ebersberger für ihr unerschütterliches Vertrauen in mich und mein Schreiben. Zu danken habe ich darüber hinaus Johannes Lerzer, Julia Lippmann, Jan-Laurin Müller, Philipp Prochota, Michael Putz, Pia Schönrich, Vincent Weber,

Patrick Weig und Isabelle Zundel, auf deren persönliche und inhaltliche Unterstützung ich in allen Phasen des Promotionsvorhabens zählen konnte. Und nicht zuletzt war die Entstehung dieser Arbeit durch den steten Austausch mit meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl geprägt. Genannt seien aus diesem Kreis insbesondere Alicia Braun, Phil Buro, Petra Dötsch, Franziska Herrmann und Stefanie Krome. Danken möchte ich schließlich der Studienstiftung des deutschen Volkes für die Gewährung eines Promotionsstipendiums.

Ich bin immer noch fassungslos und erschüttert, dass mein Vater, Stefan Herb, nur wenige Wochen nach meiner Disputation an einem Herzinfarkt verstorben ist. Er hat für mich wie kein Zweiter den Geist des kritischen Diskurses verkörpert. Damit hat er diese Arbeit erst ermöglicht. Vor allem aber fehlt er mir einfach entsetzlich. Ihm und meiner Mutter ist dieses Buch gewidmet.

Hongkong im April 2026

Johannes Herb

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungen	XV
Abbildungsverzeichnis	XIX
Einleitung: America und das Astrolabium	1
<i>A. Forschungsfrage und methodischer Zugang</i>	5
<i>B. Begriffsklärungen</i>	9
<i>C. Ist die Rechtsdogmatik eine Wissenschaft?</i>	12
<i>D. Gang der Untersuchung</i>	13
Kapitel 1: Annäherung an den Begriff der Rechtsdogmatik	15
<i>A. Bestandsaufnahme</i>	15
<i>B. Ordnungsbildung</i>	17
<i>C. Gemeinsames Format von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft</i>	18
<i>I. Gerichtliche Rechtsdogmatik</i>	18
<i>II. Gründe für das rechtsdogmatische Kooperationsverhältnis</i>	21
1. Gegenseitige Selbstermächtigung	21
2. Rationalitätsvorstellung	24
3. Bedeutung der „Wissenschaft-Praxis-Symbiose“ für das Forschungsprogramm	30
<i>D. Anwendungsbezug und Teilnehmerperspektive</i>	30
<i>E. Ausrichtung am geltenden Recht</i>	32
<i>I. Nicht notwendigerweise Rechtspositivismus</i>	32
<i>II. Primärtextbezug</i>	33
<i>III. Mehr als nur Auslegung</i>	38
<i>F. Ist die Rechtsdogmatik deskriptiv?</i>	39
<i>G. Gibt es eine Rechtsdogmatik de lege ferenda?</i>	42
<i>H. Zwischenfazit</i>	43

Kapitel 2: Das Induktionsproblem	45
A. <i>Das aristotelische Wissenschaftsmodell</i>	45
B. <i>Humes Dilemma</i>	47
I. <i>Das Uniformitätsprinzip</i>	49
II. <i>Die Unterscheidung zwischen a priori versus a posteriori und analytisch versus synthetisch</i>	50
III. <i>Konsequenzen für das Induktionsproblem</i>	53
 Kapitel 3: Der Logische Empirismus	 57
A. <i>Um- und Durchbrüche der Naturwissenschaften und der Mathematik</i>	60
I. <i>Quantenmechanik</i>	61
II. <i>Relativitätstheorie</i>	62
III. <i>Logizismus</i>	64
B. <i>Das inhaltliche Programm des Logischen Empirismus</i>	65
I. <i>Metaphysikkritik</i>	66
II. <i>Sprachkritik und logische Analyse</i>	67
III. <i>Empirisches Sinnkriterium</i>	71
IV. <i>Protokoll- bzw. Beobachtungssätze</i>	76
V. <i>Erneut: das Induktionsproblem</i>	83
1. <i>Reichenbach</i>	84
2. <i>Carnap</i>	87
C. <i>Zwischenfazit</i>	89
 Kapitel 4: Der Falsifikationismus	 91
A. <i>Umfassende Rezeption Poppers</i>	92
B. <i>Strukturierung des weiteren Vorgehens</i>	93
C. <i>Begriffsklärungen</i>	94
I. <i>Kritischer Rationalismus</i>	94
II. <i>Fallibilismus versus Falsifikationismus</i>	97
D. <i>Das Forschungsprogramm des Falsifikationismus</i>	100
I. <i>Induktionskritik</i>	101
II. <i>Deduktion und Falsifikation</i>	104
III. <i>Bewährung</i>	105

IV. Abgrenzungsvorschlag	110
1. Grundlage der Abgrenzung: Kritik der Induktion und Metaphysik	110
2. Ambivalenz der Popper'schen Metaphysikkritik	111
3. Vergleich mit Carnaps Nonkognitivismus	113
4. Heuristischer Wert der Metaphysik versus rationale Metaphysik	115
5. Zusammenfassung	118
E. Einwände gegen den Falsifikationismus	118
I. Keine Lösung des Induktionsproblems	118
1. Präsupposition eines schwachen Uniformitätsprinzips	119
2. Präsupposition eines starken Uniformitätsprinzips	120
3. Verteidigung des Falsifikationismus?	124
4. Zwischenergebnis	128
II. Defizite des Abgrenzungskriteriums	129
1. Der Abgrenzungsvorschlag: zu weit und zu eng zugleich	129
2. Identische Schwäche wie das Sinnkriterium des Wiener Kreises	135
F. Zwischenfazit	136
 Kapitel 5: Einwände gegen die Übertragung des Falsifikationismus auf die Rechtsdogmatik	 139
A. Einwände gegen die Übertragung auf empirische Fragestellungen im Rahmen der Rechtsdogmatik	139
B. Einwände gegen die Übertragung auf die Rechtsdogmatik als solche	140
I. Induktion in der Rechtsdogmatik	141
II. Induktive Schlüsse auf Regeln	145
III. Vergleich mit der empirischen Induktion	154
IV. Induktive Schlüsse auf Prinzipien	158
V. Zwischenergebnis	160
C. Verbleibendes Potenzial des Falsifikationismus	162
I. Eike von Savigny: die falsifikationistische Überprüfbarkeit der Strafrechtssätze	162
II. Claus-Wilhelm Canaris' Falsifikationismus	168
1. Vorschriften des Gesetzes als Basissätze	168
2. Ungeschriebene Basissätze	170
3. Leichtere Konsensbildung durch den Falsifikationismus?	173
4. Zwischenfazit	176

III. Ähnliche falsifikationistische Ansätze	176
1. Falsifikation durch den Wortlaut?	176
2. Canones und Gerechtigkeit als falsifikationistische Prüfsteine?	179
3. Bernhard Schlink: die Unabgeschlossenheit der juristischen Realität	182
IV. Zwischenfazit	185
 Kapitel 6: Verbleibende Impulse der frühen Wissenschaftstheorie	191
A. Die Reine Rechtslehre Hans Kelsens	196
I. Sozialisation	197
II. Berührungspunkte und Familienähnlichkeiten	202
1. Gegenseitige inhaltliche Beeinflussung?	202
2. Erkenntnistheorie: die kantianische Prägung	205
3. Szientismus?	208
4. Die Disjunktion von Sein und Sollen	212
III. Kelsens Position: gereinigte Rechtswissenschaft	216
1. Demarkationen: Naturrecht und Kausalgesetz	217
2. Die Norm als Sinn des Willensaktes	223
3. Die Grundnorm	225
4. „Die Norm ein Rahmen“	236
IV. Kritik der kelsianischen Interpretationstheorie	242
1. Korrespondenztheoretischer Ausgangspunkt	242
2. Der Rahmen als Wahrheitskriterium	247
a) Authentische Interpretation außerhalb des Rahmens?	247
b) Die Konturierung des Rahmens	251
V. Zwischenfazit	275
B. Hans Alberts Entwurf einer Rechtswissenschaft als Realwissenschaft	276
I. Alberts Position und Alternativkonzept	279
II. Kritik der sozialtechnologischen Deutung der Rechtswissenschaft	284
1. Die Zwecksetzungsprärogative des Gesetzgebers	284
2. Die Präsupposition klassischer Rechtsdogmatik	289
3. Der Ausschließlichkeitsanspruch der konsequentialistischen Perspektive	292
a) Selbstbestimmung als Ziel der Auslegung von Rechts- geschäften	295
b) Menschenwürde als paradigmatischer deontologischer Begriff	299
4. Konsequentialismus im Rahmen einer Gesetzgebungswissenschaft?	302

III. Zwischenfazit	306
C. Jürgen Habermas' nachmetaphysische Diskurstheorie	307
I. Divergierende Metaphysikbegriffe	309
II. Kritik der Diskursethik	312
1. Die Herleitung des Universalisierungs- und des Diskursprinzips	312
a) Rekonstruktion und Funktion von U und D	312
b) Die ursprünglichen Begründungen von U	316
c) Spätere Begründungsversuche	322
2. Die unhintergehbaren Voraussetzungen jeder Argumentation	324
III. Kritik der Diskurstheorie des Rechts	329
1. Der Schluss vom Diskursprinzip auf das Mehrheitsprinzip	329
a) Die asymmetrische Vermutung der Vernünftigkeit	330
b) Implikationen der Konsentstheorie der Wahrheit für den Grundrechtsschutz	333
2. Das Paradigma der Prozeduralisierung als Antwort auf die Bindungsschwäche des positiven Rechts?	335
a) Der Konnex von Bindungsschwäche und Wohlfahrts- staat	337
b) Der Angemessenheitsdiskurs	340
c) Einlösung des nachmetaphysischen Versprechens durch das prozedurale Paradigma?	342
IV. Zwischenfazit	348
D. Einordnung der metaphysikskeptischen Annäherungen an das Recht	349
Kapitel 7: Vom Pfeil zum Kreis – und wieder zurück	351
A. Kuhns Wissenschaftstheorie	355
I. Die Untrennbarkeitsthese als übergreifendes Anliegen	355
II. Kuhns historisierendes Wissenschaftskonzept	359
1. Themen, Kontext, Werk	359
2. Kuhns Modell der Wissenschaftsentwicklung	365
a) Sachlicher Anwendungsbereich des Modells	365
b) Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen: vier Phasen und zwei Begriffe	368
III. Zusätzliche Herausforderungen für die traditionelle Wissenschaftstheorie	391
1. Die Theoriebeladenheit der Beobachtung	392
2. Die Duhem-Quine-These	394
a) Quines starker Holismus	396

b) Die fehlende Erkennbarkeit von Ad-hoc-Hypothesen	400
3. Zwischenfazit	406
<i>B. Kritik der Historischen Epistemologie Kuhns</i>	<i>410</i>
<i>I. Wissenschaftsgeschichtliche Einwände gegen Kuhns Modell</i>	<i>411</i>
1. Zwischen Notwendigkeit und Typizität	411
2. Die chemische Revolution	413
a) Der Niedergang der Phlogistontheorie	413
b) Kollektivistische versus individualistische Deutungen der Wissenschaft	415
c) Die Sauerstofftheorie Lavoisiers als wissenschaftliche Revolution?	419
3. Die Entdeckung der Röntgenstrahlung	421
4. Zwischenfazit	424
<i>II. Wissenschaftstheoretische Einwände gegen Kuhns Fortschrittsskepsis</i>	<i>427</i>
1. Bedeutung versus Referenz	428
2. Das Wunderargument	437
a) Das Kriterium des Erfolges	438
b) Die Wissenschaftliche Revolution	440
c) „Dass“ und „Warum“ des Erfolges der Wissenschaft	449
<i>III. Zwischenfazit</i>	<i>451</i>
<i>C. Implikationen für die Rechtsdogmatik</i>	<i>456</i>
<i>I. Ansätze einer Fehlrezeption</i>	<i>456</i>
1. Bloße Deskription	456
2. Irrationalismus	456
3. Übernahme einer Kohärenztheorie	458
4. Rechtsdogmatik als teleologischer Prozess	460
5. Inkommensurabilität als rechtsdogmatisches Argument	462
6. Übertragung des Wunderarguments	464
7. Zwischenfazit	465
<i>II. Ein Bewusstsein für die Verflechtung von Geltung und Genese</i>	<i>465</i>
Schluss: Asche zu Asche	475
Summary	483
Literaturverzeichnis	485
Stichwortverzeichnis	569

Abkürzungen

Gebraucht werden die im deutschen juristischen Kontext üblichen Abkürzungen, vgl. *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage Berlin u. a. 2024. Im Übrigen finden insbesondere die folgenden Abkürzungen Verwendung:

Ala. Law Rev.	Alabama Law Review
Am. Bar Assoc. J.	American Bar Association Journal
Am. Philos. Q.	American Philosophical Quarterly
Am. Q.	American Quarterly
Am. Stat.	The American Statistician
Ann. Japan Assoc. Philos. Sci.	Annals of the Japan Association for Philosophy of Science
Art Hist.	Art History
Astrophys. J.	The Astrophysical Journal
Astrophys. J. Lett.	The Astrophysical Journal Letters
Ber. Wissenschaftsgesch.	Berichte zur Wissenschaftsgeschichte
Br. J. Hist. Sci.	British Journal for the History of Science
Br. J. Philos. Sci.	British Journal for the Philosophy of Science
Calif. Law Rev.	California Law Review
Colum. Law Rev.	Columbia Law Review
Cornell Law Rev.	Cornell Law Review
DVjs	Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte
DZPhil	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
ERCL	European Review of Contract Law
Eur. J. Philos.	European Journal of Philosophy
Found. Chem.	Foundations of Chemistry
George Wash. Law Rev.	George Washington Law Review
Harv. Law Rev.	Harvard Law Review
Hist. Sci.	History of Science
Hist. Stud. Nat. Sci.	Historical Studies in the Natural Sciences
HKW	Hans Kelsen Werke
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRP	Handbuch des Römischen Privatrechts
HWPhil	Historisches Wörterbuch der Philosophie
Int. Stud. Philos. Sci.	International Studies in the Philosophy of Science
J. Am. Hist.	Journal of American History
J. Gen. Philos. Sci.	Journal for General Philosophy of Science

J. Law Econ.	Journal of Law and Economics
J. Philos.	Journal of Philosophy
KJ	Kritische Justiz
Materialwiss. Werkstofftech.	Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
MEGA	Marx-Engels-Gesamtausgabe
Mich. Law Rev.	Michigan Law Review
MWG	Max Weber-Gesamtausgabe
New Lit. Hist.	New Literary History
Northern Ireland Legal Q.	Northern Ireland Legal Quarterly
Notre Dame Law Rev.	Notre Dame Law Review
NTM	Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin
Oxf. J. Leg. Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
Pac. Hist. Rev.	Pacific Historical Review
Philos. Compass	Philosophy Compass
Philos. Issues	Philosophical Issues
Philos. Perspect.	Philosophical Perspectives
Philos. Phenomenol. Res.	Philosophical and Phenomenological Research
Philos. Public Aff.	Philosophy & Public Affairs
Philos. Rev.	Philosophical Review
Philos. Sci.	Philosophy of Science
Philos. Soc. Crit.	Philosophy & Social Criticism
Philos. Stud.	Philosophical Studies
Philos. Trans. R. Soc. B	Philosophical Transactions of the Royal Society B: Biological Sciences
PhJ	Philosophisches Jahrbuch
Phys. Rev.	Physical Review
Phys. Rev. Lett.	Physical Review Letters
PVS	Politische Vierteljahresschrift
Proc. Aristot. Soc.	Proceedings of the Aristotelian Society
Public Cult.	Public Culture
Qld Law J.	University of Queensland Law Journal
R. Inst. Philos	Royal Institute of Philosophy
Renaiss. Q.	Renaissance Quarterly
Rev. Roum. Philos.	Revue Roumaine de Philosophie
Rev. Metaphys.	The Review of Metaphysics
RJ	Rechtshistorisches Journal
Sci. Am.	Scientific American
Sci. Educ.	Science & Education
Stanf. Encycl. Philos.	Stanford Encyclopedia of Philosophy
Stanford Law Rev.	Stanford Law Review
Stud. Hist. Philos. Sci.	Studies in History and Philosophy of Science
Trans. C. S. Peirce Soc.	Transactions of the Charles S. Peirce Society
Univ. Pa. Law Rev.	University of Pennsylvania Law Review
Va. Law Rev.	Virginia Law Review
Wm. & Mary Law Rev.	William & Mary Law Review
Yale L.J.	Yale Law Journal
ZEMO	Zeitschrift für Ethik und Moralphilosophie

ZF	Zeithistorische Forschung/Studies in Contemporary History
ZIG	Zeitschrift für Ideengeschichte
ZphF	Zeitschrift für philosophische Forschung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: America	2
Abbildung 2: Der Prozess wissenschaftlicher Erkenntnis nach Einstein	49
Abbildung 3: Kuhns Modell der Wissenschaftsentwicklung	353

Der Kupferstich in Abbildung 1 gehört zur Sammlung des Metropolitan Museum of Art, New York, und ist in Originalfarbe als Public Domain verfügbar unter <https://www.metmuseum.org/art/collection/search/659655> (letzter Aufruf am 01.11.2025)

Einleitung

America und das Astrolabium

In den späten 1580er Jahren, nahezu ein Jahrhundert nach den Expeditionen von Christoph Kolumbus, konzipierte der flandrische Maler Johannes Stradanus einen Kupferstich, der die Entdeckung der Neuen Welt repräsentiert.¹ Amerigo Vespucci tritt Amerika, allegorisch personifiziert als halbnackte Frau, gegenüber.² Sein lose auf ihn zeigendes feminisiertes Selbst konfrontiert Amerigo – so wie in der griechisch-römischen Mythologie einst Venus der Europa gegenüberstand, um ihr zu erklären, dass ein Kontinent nach ihr benannt werde.³ Stradanus wollte mit dieser Szene subtil die Rolle von Florenz, dem Machtzentrum der Medici und der Geburtsstadt Vespuccis bei der Entdeckung der Neuen Welt unterstreichen.⁴ Und doch geht die Botschaft deutlich darüber hinaus. Die Kontrastierung⁵ von Kultur und Natur in Gestalt des aufrecht stehenden und edel gekleideten Vespuccis einerseits und der nackten, sitzenden und durchaus naiv dreinschauenden Amerika andererseits dient, ausgehend von einer eurozentrisch-kolonialistischen Perspektive,⁶ zugleich der Abgrenzung der Alten von der Neuen Welt wie auch der Zurückweisung der eigenen, als primitiv empfundenen Vergangenheit.⁷ Während die

¹ *Markey*, *Renaiss. Q.* 65 (2012), 385 (385, 390). Der Stich trägt den Namen „America“ oder auch „Allegory of America“, die Zeile darunter („Americen Americus retexit; Semel vocavit inde semper excitam.“) lässt sich übersetzen als: „Amerigo entdeckte Amerika; Er rief sie einmal und von da an war sie für immer erwacht.“ Stradanus entwarf die dem Kupferstich zugrunde liegende Zeichnung; die Erstauflage des Stichs selbst fertigten Philips Galle sowie Adrian Collaert an – siehe ebenda, S. 393.

² *Schreffler*, *Art Hist.* 28 (2005), 295 (296 f.). Vgl. zur Entstehungsgeschichte der Begriffe „Neue Welt“ und „Amerika“ nur *Behringer*, *Der große Aufbruch*, 2023, S. 29–32 und *Reinhard*, *Die Unterwerfung der Welt*, 2016, S. 104–106.

³ *Markey*, *Renaiss. Q.* 65 (2012), 385 (424 f., 428). Da Stradanus in seinem Bild bewusst die Werke von Horaz und Ovid rezipiert, scheint der Name Venus passender als Aphrodite.

⁴ *Markey*, *Renaiss. Q.* 65 (2012), 385 (402 f.) und passim. Stradanus war ab 1550 weite Teile seines Berufslebens als Zeichner und Maler am Hof der Medici tätig, vgl. ebenda, S. 389 ff.

⁵ *Rabasa*, *Inventing America*, 1993, S. 27 und passim; *Schreffler*, *Art Hist.* 28 (2005), 295 (297); *Markey*, *Renaiss. Q.* 65 (2012), 385 (426).

⁶ Näher und krit. zu dem mit dieser Sichtweise verbundenen Narrativ unten Kapitel 7, B II 2 b).

⁷ *Park/Daston*, *The Age of the New*, in: *The Cambridge History of Science*, Bd. 3, 2006, S. 1 (16 f.). Die Differenzbestimmung zwischen dem „zivilen Europa“ auf der einen Seite und dem „barbarische[n] Amerika“ sowie der eigenen, negativ konnotierten Vergangenheit

leeren Hände Amerikas insinuieren, dass sie abgesehen von ihrem Körper nichts anzubieten habe, verfügt Vespucci über Glauben und Wissen.⁸



Abbildung 1: America

In der Mitte des Bildes hält Vespucci neben dem Kreuzbanner eine kleine, aber komplex wirkende technische Gerätschaft – ein Astrolabium⁹, mit dem sich die geografische Breite selbst bei rauer See präzise bestimmen lässt.¹⁰ Mithilfe des See-Astrolabiums erklärt und rechtfertigt Stradanus den über-

auf der anderen Seite ist über Stradanus hinaus ein Leitmotiv im neuzeitlichen Selbstverständigungsprozess, siehe Koselleck, 'Neuzeit', in: Studien zum Beginn der modernen Welt, 1977, S. 264 (281); ferner Kocka, Kampf um die Moderne, 2021, S. 121. Vgl. auch P. Smith, Isis 97 (2006), 83 (90f.), die eine bewusste Abgrenzung zur Antike als Motiv der Nova Reperta-Serie diagnostiziert; ebenso in diese Richtung van der Sman, Nova Reperta, in: Stradanus, 2012, S. 300 (304).

⁸ Zamora, Reading Columbus, 1993, S. 152–154.

⁹ Schreffler, Art Hist. 28 (2005), 295 (297); Zamora, Reading Columbus, 1993, S. 152.

¹⁰ Ausf. dazu Stimson, The Mariner's Astrolabe, 1988, S. 14 ff., 23 ff.; zu Funktion und Bedeutung des Astrolabiums und weiterer technisch-seefahrerischer Entwicklungen für die europäische Atlantik-Expansion Reinhard, Die Unterwerfung der Welt, 2016, S. 67 ff. und insb. 72–75.

zeichneten Kontrast zwischen dem fortschrittlichen europäischen Entdecker einerseits und der vermeintlichen kulturellen Rückständigkeit¹¹ des amerikanischen Kontinents andererseits. Es symbolisiert besonders eindrücklich die technisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten der europäischen Staaten der Frühneuzeit in der maritimen Navigation und darüber hinaus.¹² Der Kupferstich rezipiert die vorangegangenen Entdeckungserfolge der insbesondere portugiesischen, italienischen und spanischen Seefahrer.¹³ Doch er antizipiert ebenso die bevorstehenden wissenschaftlichen Leistungen, welche in den kommenden Jahrhunderten folgen sollten.¹⁴ Stradanus' Werk, dem er zusammen mit 19 anderen Bildern den übergreifenden Titel „Nova Reperta“¹⁵ – „Neue Entdeckungen“ – gab, ist nicht nur eine Allegorie Amerikas. Es ist zugleich ein frühes Sinnbild für den Aufstieg der Naturwissenschaften und der wissenschaftlichen Methode insgesamt. Damit verkörpert es ein in seiner Wirkmächtigkeit bis in die Gegenwart hinein kaum zu überschätzendes Verständnis der Moderne (oder jedenfalls eines europäischen Mythos über die eigene Modernität), das die Naturwissenschaften aufs Engste mit einem universellen Fortschrittsgedanken¹⁶ verbindet.

Auch wenn sich die Wissenschaftstheorie erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts – also mit gut dreihundertjähriger Verspätung gegenüber Stradanus'

¹¹ Man beachte zudem die kannibalistische Szene im Hintergrund der Komposition, mit der Stradanus ein zeitgenössisch verbreitetes Thema aufgreift. Anders als bei der Darstellung von Flora und Fauna zielt dies nicht auf eine realitätsgetreue Wiedergabe, sondern es dient als generisches ethnografisches Symbol für die Neue Welt, *Markey*, *Renaiss. Q.* 65 (2012), 385 (423); ohne spezifischen Bezug zu Stradanus ebenso *Reinhard*, *Die Unterwerfung der Welt*, 2016, S. 608 f.

¹² *Park/Daston*, *The Age of the New*, in: *The Cambridge History of Science*, Bd. 3, 2006, S. 1 (17); ferner *van der Sman*, *A Fertile Imagination*, in: *Stradanus*, 2012, S. 135 (149).

¹³ Zu diesen maritimen Erfolgen ausf. *Reinhard*, *Die Unterwerfung der Welt*, 2016, S. 77 ff.

¹⁴ Vgl. auch *Rabasa*, *Inventing America*, 1993, S. 38, der Vespucci als „protoscientist“ bezeichnet, um anschließend aber das damit verbundene Narrativ kritisch zu beleuchten; zurückhaltend positiv *Bitterli*, *Die ‚Wilden‘ und die ‚Zivilisierten‘*, 2. Aufl. 1991, S. 75.

¹⁵ *Schreffler*, *Art Hist.* 28 (2005), 295 (296); *Rabasa*, *Inventing America*, 1993, S. 24.

¹⁶ Die Bedeutung des Fortschrittsstrebens für die Moderne und das ihm zugrunde liegende Weltbild einer Gegenwart, „die der Vergangenheit erstmals als positiv konnotierte Zeitform gegenübertritt“, hebt exemplarisch *Auer*, *KJ* 2020, 45 (46) hervor; prägend bereits *Kosselleck*, *‚Neuzeit‘*, in: *Studien zum Beginn der modernen Welt*, 1977, S. 264 (281): „eine Weltgeschichte, die zunehmend im Modus des Fortschreitens zu immer weiteren Zielen ausgelegt wurde“, „Grunderfahrung des Fortschritts“, ferner ebenda, S. 271 f., 275 ff., 279, 290–292; zust. *Nowotny*, *Eigenzeit*, 1989, S. 50; vgl. ferner *Behringer*, *Der große Aufbruch*, 2023, S. 34–36; *Kockea*, *Kampf um die Moderne*, 2021, S. 121, 140–144. Mag diese Fortschrittsperspektive auch Ausdruck eines „naiven Weltbildes der technisch-naturwissenschaftlichen Zivilisation“ sein (dahingehend *Piepmeyer*, *Modern*, in: *HWPhil*, Bd. 6, 1984, Sp. 54), so ändert die etwaige Naivität doch nichts an der Wirkmächtigkeit dieses Bildes. Ausf. und differenziert *Gumbrecht*, *Modern*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, 1978, S. 93 (98 ff.).

Darstellung des Astrolabiums – institutionell formierte¹⁷, greift sie in ihrem Selbstverständnis auf dieses Bild der Moderne zurück¹⁸ und identifiziert sich selbst als Leitstern der Rationalität¹⁹ schlechthin. Insofern überrascht die Einordnung von Alexander Rosenberg und Lee McIntyre nicht, die mit der beinahe rhetorisch anmutenden Frage „Why is science the sole distinctively Western achievement to have been adopted by every other culture on the planet capable of doing so?“²⁰ das Ob der universellen Verbreitung und Akzeptanz der (Natur-)Wissenschaft für derart unzweifelhaft halten, dass dessen weitere Erörterung müßig erscheint. Man könnte meinen, dass die Frage nach dem Warum dieses Proliferationserfolges in die natürliche Kompetenz eben der Wissenschaftstheorie fällt. Nicht wenige Wissenschaftstheoretiker*innen²¹ sehen das so und trauen sich eine positive Antwort auf die Frage zu, worin die wissenschaftliche Methode besteht.²²

Das macht die Wissenschaftstheorie interessant für eine Disziplin, die im Ringen um ihre eigenen Methoden und ihre eigene Wissenschaftlichkeit nach Orientierung sucht. Als eine solche Disziplin auf der Suche erscheint die Rechtsdogmatik sowohl der Gegenwart²³ als auch der jüngeren Vergangenheit²⁴.

¹⁷ Dazu ausf. unten Kapitel 3.

¹⁸ Andeutungsweise bereits der Untertitel bei *Popper*, *Logik der Forschung*, 1935: „Zur Erkenntnistheorie der modernen Naturwissenschaft“ – Hervorhebung nur hier.

¹⁹ Dieses Rationalitätsverständnis bzgl. der Naturwissenschaft bzw. der Wissenschaftstheorie Carnap und Popper zuschreibend etwa *Hacking*, *Representing and Intervening*, 1983, S. 5, 7.

²⁰ *A. Rosenberg/McIntyre*, *Philosophy of Science*, 4. Aufl. 2020, S. 31.

²¹ Ein Wort zur Sprache: Da das generische Maskulinum eine männliche Lesart latent beginnigt (näher dazu *Grünberger*, *JZ* 2018, 719 [720 und 722] m. w. N.), verwendet die Arbeit – im Sinne eines Mittelweges zwischen Leserlichkeit und Inklusion aller Geschlechter – für Formulierungen im Singular die weibliche Form, für solche im Plural hingegen Sonderzeichen, ohne diese auf Artikel und Personalpronomen zu erstrecken. Anderes gilt, sofern sich Begriffe auf konkrete Personen beziehen. Siehe zu einer ähnlichen Vorgehensweise auch *ders./Reinelt*, *Konfliktlinien im Nichtdiskriminierungsrecht*, 2020, S. 14 ff.

²² Hervorstehend natürlich *Popper*, *Zwei Seiten des Alltagsverstandes* (1970), in: *Objektive Erkenntnis*, 4. Aufl. 2022, S. 37 (92): „Die Methode der Wissenschaft ist die Methode der kühnen Vermutungen und der erfinderischen und ernsthaften Versuche, diese zu widerlegen.“ – im Original mit Hervorhebungen. Näher zu Popper unten, insb. Kapitel 4.

²³ Anlassgebend für die jüngste Konjunktur: Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, 2012.

²⁴ Prominent bekanntlich *von Kirchmann*, *Über die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, 1847; *von Jhering*, *Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft?* (1868), in: *Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft*, 1998, S. 47 ff.; *Larenz*, *Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, 1966. Über einzelne Stimmen hinausgehend diagnostiziert *Haferkamp*, *AcP* 214 (2014), 60 (61) ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert ein „Minderwertigkeitsgefühl der Rechtswissenschaft“. Dagegen registriert *C. Baldus*, in: *Staudinger*, *Neub.* 2024, Einl. BGB Rn. 11 ein zeitgenössisches „Bewusstsein, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen des [19.] Jahrhunderts seien Fortschritt, und das Recht sichere und kröne diesen Fortschritt.“

A. Forschungsfrage und methodischer Zugang

Dieses Bedürfnis nach wissenschaftlicher Selbstvergewisserung²⁵ ist (ein) Anlass, aber nicht Gegenstand der folgenden Untersuchung. Ihr zentrales Anliegen ist es, zu klären, was die Rechtsdogmatik von der Wissenschaftstheorie lernen kann. Konkret fragt sie, ob die Wissenschaftstheorie über Maßstäbe verfügt, die es erlauben, rechtsdogmatische Sätze als richtig oder falsch zu beurteilen.²⁶ Sofern die Antwort hierauf – zumindest in Teilen – negativ ausfällt, erfüllt die Arbeit auch eine therapeutische Funktion, die bilanziert, welche Wege der interdisziplinären Reflexion ausgereizt sind und nur über geringfügiges Potenzial zur produktiven Irritation der Rechtsdogmatik verfügen.

Der interdisziplinäre Umgang mit der Wissenschaftstheorie durch die Rechtsdogmatik kennt üblicherweise zwei²⁷ Varianten: Entweder weist man die Relevanz der Wissenschaftstheorie für die spezifisch rechtsdogmatischen Konzepte und Fragen bereits im Grundsätzlichen und unter implizitem oder explizitem Hinweis auf einen sonst drohenden Szientismus zurück.²⁸ Oder man greift einzelne wissenschaftstheoretische Überlegungen recht freimütig auf und überträgt sie unmittelbar auf rechtsdogmatische Probleme. Primär diesem zweiten Rezeptionsansatz soll im Folgenden ausführlich nachgegangen werden. Ziel der Untersuchung ist es allerdings, über die insofern häufig anzutreffenden vagen Denkanstöße²⁹ und methodologischen Appelle hinauszugehen respektive zu erörtern, weshalb es bisher so oft bei diesem Verharren im Propädeutischen geblieben ist. Anders als für den ersten Rezeptionsansatz liegt es nicht innerhalb des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit, allein oder doch zuvörderst aus dem Rechtssystem und seiner wissenschaftlichen Durchdringung heraus eine gewissermaßen internalistische³⁰ Wissenschafts-

²⁵ Von der „Rechtswissenschaft als eine[r] verunsicherte[n] Disziplin“ spricht umgekehrt beispielhaft *Krüper*, VVDStRL 79 (2020), 43 (44) m. w. N.; ähnlich *Smits*, What is Legal Doctrine?, in: Rethinking Legal Scholarship, 2017, S. 207.

²⁶ Für die Privatrechtstheorie *Grünberger/Jansen*, Perspektiven deutscher Privatrechtstheorie, in: Privatrechtstheorie heute, 2017, S. 1.

²⁷ Neben diesen zwei eigentlichen Ansätzen widmen sich *Jestaedt/O. Lepsius*, Vorwort, in: Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. III mit ihrer „Rechtswissenschaftstheorie [...] Fragen der Intradisziplinarität.“ Diese ist somit schon ihrer Intention nach nicht primär auf eine Rezeption wissenschaftstheoretischer Ansätze ausgerichtet.

²⁸ Bspw. *Funke*, Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, in: Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, S. 1 (4 ff.).

²⁹ Wenngleich monografisch, dennoch beispielhaft hierfür *Adrian*, Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen, 2014, dessen schlagwortartig-suchender Parforceritt durch zahlreiche Themen und Probleme der jüngeren Philosophiegeschichte auch noch Ausflüge in die Neurowissenschaft sowie Informatik enthält.

³⁰ Dafür plädiert *Funke*, Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, in: Öffentliches Recht und Wissenschaftstheorie, 2009, S. 1 (9). In Ansätzen ferner *Grigoleit*, Anforderungen

theorie der Rechtswissenschaft zu entwickeln. Mir geht es um eine dezidierte Anknüpfung an den allgemeinen philosophisch-wissenschaftstheoretischen Diskurs, der dann auf seine Fruchtbarkeit für die Rechtsdogmatik zu untersuchen ist. Dazu sind insbesondere die zahlreichen Beiträge, die sich spezifisch um eine rechtsdogmatische Adaption der Wissenschaftstheorie Karl Poppers bemühen,³¹ eingehend zu würdigen. Die Wissenschaftstheorie er-

des Privatrechts an die Rechtstheorie, in: *Rechtswissenschaftstheorie*, 2008, S. 51 ff., der ausgehend von seinem privatrechtlichen Selbstverständnis gewisse Anforderungen an eine privatrechtstheoretische Reflexionsdisziplin aufstellt.

³¹ *Schlink*, *Der Staat* 19 (1980), 73 (88 ff.); *ders.*, Interpretations as Hypotheses, in: *Administering Interpretation*, 2019, S. 11 (14 ff.) und diesem zust. *Lassahn*, ARSP 99 (2013), 323 (337, 350); *Gusy*, JZ 1989, 505 (515 ff.); *Dumont*, RphZ 2015, 251 (254 f.); *E. von Savigny*, Übereinstimmende Merkmale in der Struktur strafrechtsdogmatischer und empirischer Argumentation, in: *Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie*, 1976, S. 120 (S. 121 ff.); *Harenburg*, Die Rechtsdogmatik zwischen Wissenschaft und Praxis, 1986, S. 280 ff.; *Thaler*, Mehrdeutigkeit und juristische Auslegung, 1982, S. 16 f.; *Langenbucher*, Dogmatik, Falsifikation und zwei Perspektiven auf die Rechtswissenschaft, in: *Festschrift Canaris*, 2017, S. 219 (225 ff.); knapp *Lobinger*, AcP 216 (2016), 28 (32): „Falsifikationsprüfung“; *Gärditz*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, März 2025, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 70 mit Fn. 6; ausf. *Schneider*, Normativität und Risikoentscheidung, 2008, S. 88 ff. und passim; *ders.*, ZRph 2008, 1 (2 ff.); *Lüderssen*, Erfahrung als Rechtsquelle, 1972, S. 50 ff., 109 f. und passim; *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, 12. Aufl. 2022, Rn. 7–14; *Larenz*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl. 1991, S. 449–453; *Haverkate*, *Jurisprudenz: Wissenschaft als Politik*, in: *Wissenschaftstheorie der Geisteswissenschaften*, 1975, S. 293 (302–306); *Grosche*, Fehlbarkeit von Wissen – Wissen über (Nicht-)Wissen und staatliche Entscheidungen, in: *Dimensionen des Wissens im Recht*, 2019, S. 27 ff.; *Schwerdtner*, *Rechtstheorie 2* (1971), 67 ff., 224 ff.; *Potacs*, *Rechtstheorie*, 2015, S. 149–152; *ders.*, Kritischer Rationalismus und Rechtswissenschaft, in: *Karl R. Popper – Plädoyer für kritisch-rationale Wissenschaft*, 2004, S. 109 ff.; *ders.*, *Rechtstheorie 25* (1994), 194 (204 ff.); *Zippelius*, Die experimentierende Methode im Recht, 1991, S. 22 und passim; *ders.*, *Rechtsphilosophie*, 6. Aufl. 2011, S. 66–71.; *Zabel*, *Philosophie der Rechtswissenschaft*, in: *Grundriss Wissenschaftsphilosophie*, 2017, S. 167 (178); *D. Miller*, *Deductivism within the law*, in: *Festschrift Albert*, 2021, S. 121 ff. bzgl. der Bewertung rechtlicher Beweise im US-Recht; *Braun*, *Deduktion und Invention*, 2016, insb. S. 92 ff.; *ders.*, *Rechtstheorie 49* (2018), 55 (66); *ders.*, JZ 2013, 265 (269 ff.); *von Mettenheim*, *Recht und Rationalität*, 1984; ansatzweise ferner *Jestaedt*, *Grundrechtsentfaltung im Gesetz*, 1999, S. 134, 274, 343, der aber zugleich vor „Überstrapazierung des falsifikationistischen Ansatzes“ warnt (ebenda, S. 344 Fn. 49); Anklänge eines Falsifikationsideals zudem bei *Bumke*, AöR 144 (2019), 1 (6, 8); *T. Möllers*, *Juristische Methodenlehre*, 5. Aufl. 2023, § 1 Rn. 79 sowie (aus eher sozialwissenschaftlicher Perspektive auf die Rechtsdogmatik) *van Aaken*, *Rechtsdogmatik als Sozialwissenschaft*, in: *Rechtsdogmatik*, 2023, S. 365 (368); vgl. ferner *Hilgendorf*, ARSP 82 (1996), 397 (408) und *ders.*, *Der Staat* 63 (2024), 1, wenngleich eher unter Rekurs auf Hans Alberts denn auf Popper; für eine Übertragung des Falsifikationsgedankens nur „in einem metaphorischen Sinne“ *ders.*, *Kritischer Rationalismus und Recht*, in: *Festschrift Merkel*, Bd. I, 2020, S. 213 (222); ähnlich *Thienel*, *Reine Rechtslehre und Kritischer Rationalismus*, in: *Festschrift H. Dreier*, 2024, S. 259 ff., der gleichermaßen auf Popper und Albert rekurriert; wirkmächtig *Canaris*, JZ 1993, 377 ff., der zwar auch strukturalistische Ansätze thematisiert und Kuhns wissenschaftsgeschichtlichen Zugang erwähnt, den Schwerpunkt aber auf den Falsifikationismus legt. Ambivalente Rezeption bei *Neumann*, *Juristische Argumentationslehre*, 1986, S. 37–45; *ders.*, *Rechtstheorie und allgemeine Wissenschaftstheorie*, in: *Festschrift Jahr*, 1993, S. 157 (167 f.); *ders.*, *Juristische Ar-*

schöpft sich aber, auch wenn die juristische Rezeption zuweilen diesen Eindruck vermittelt,³² nicht im Popper'schen Falsifikationismus.³³ Eine Auseinandersetzung mit Popper ist somit notwendig, aber nicht hinreichend, wenn sich die „Rede von der Interdisziplinarität“ nicht „als bloßes akademisches *window dressing*“³⁴ erweisen soll. Die Verengung des juristischen Blicks auf Popper steht zudem in auffälligem Kontrast dazu, wie stark die binnen-disziplinäre Kritik an seinem Ansatz ist. Das Ziel dieser Untersuchung ist es deswegen – und insoweit geht sie über den bisherigen Forschungsstand hinaus –, die Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhunderts breit in den Blick zu nehmen, mitsamt ihren Konstitutionsbedingungen, Abgrenzungsbewegungen und innerdisziplinären Kontroversen. Das bedeutet auch, die durch Fachfremdheit bedingte Scheu davor, potenzielle Defizite der verschiedenen

gumentationstheorie, 2023, §2 Rn. 138–195; affirmativ jedoch *ders.*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, in: Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, S. 351 (357): In einem „auf Fallgruppen bezogenen Sinn ist die Methode der Falsifikation in der Rechtswissenschaft anwendbar.“ Skeptisch *H.-J. Koch*, Deduktive Entscheidungsbegründung, in: Festschrift Wieacker, 1990, S. 69 (89ff.) und jüngst *P. Meier*, ARSP 109 (2023), 65 ff. Eine Rezeption findet sich ferner bei *Hemke*, Methodik der Analogiebildung im öffentlichen Recht, 2006, S. 322 ff., wengleich ihre These, dass der Falsifikationismus für die Annahme stehe, dass alles wahr ist, solange man nicht das Gegenteil beweist, nur als Fehlinterpretation gelten kann. Überblick über die juristische Auseinandersetzung mit dem Kritischen Rationalismus bei *Birk*, Rechtstheorie 48 (2017), 43 ff.

³² Beispielhaft von *Mettenheim*, Recht und Rationalität, 1984, S. Vf., der „die Erkenntnisse der modernen Wissenschaftstheorie“ auswerten will, diese aber allein in der „Philosophie Karl Poppers“ erblickt; ebenso *Schubert*, Rechtsdogmatik als Wissenschaft, 2006, S. 15. Tendenziell auch *Auer*, Normativer Positivismus – Positivistisches Naturrecht, in: Festschrift Canaris, 2007, S. 931 (961): „vom falsifikationistischen Standpunkt der modernen Wissenschaftstheorie aus“; ähnlich *dies.*, Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie, 2018, S. 50; ferner *Eidenmüller*, JZ 1999, 53 (58): die Popper'sche „kritische Prüfung“ als „das *methodische Leitprinzip* aller Realwissenschaften“ – Hervorhebung im Original; in diese Richtung zudem *Hilgendorf*, Follow the Science?, in: Festschrift Joerden, 2023, S. 91 (96): das „heute in der Wissenschaftstheorie vorherrschende Kriterium [...] der Falsifizierbarkeit“. Krit. zur häufigen Gleichsetzung von Falsifikationismus und Wissenschaftstheorie im Rahmen der juristischen Rezeption schon *Kellmann*, Rechtstheorie 6 (1975), 83 (101).

³³ Differenzierend insb.: *Neumann*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, in: Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl. 2016, S. 351 (354 ff.); *Adrian*, Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen, 2014, S. 17 ff. Eine (rudimentäre) Auseinandersetzung mit anderen wissenschaftstheoretischen Strömungen findet sich – soweit ersichtlich – nur bei *Auer*, Privatrechtsdogmatik und Bereicherungsrecht, in: Festschrift Canaris, 2017, S. 509 ff., die aber konsequent auf falsifikationistischer Grundlage argumentiert; *Wekel*, Rechtssichere Gewichtung von Eingriff und Rechtfertigung in der verfassungsrechtlichen Abwägung, 2020, S. 107–157; *Damas*, ARSP 89 (2003), 186 ff.; *Kotsoglu*, Der normative Zugang zur Welt, in: Rechtssicherheit durch Rechtswissenschaft, 2014, S. 73 (87 ff.) sowie *Lindner*, RphZ 2016, 44 ff.; *ders.*, JZ 2016, 697 (699 ff.); *Schlapp*, Theoriestrukturen und Rechtsdogmatik, 1989.

³⁴ Eine solche Befürchtung äußert allg. *Gutmann*, Intra- und Interdisziplinarität, in: Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2021, S. 93 (111) – Hervorhebung im Original.

wissenschaftstheoretischen Positionen zu benennen, abzulegen. Nur so lässt sich ein angemessenes Bild davon zeichnen, was die Wissenschaftstheorie realiter sagt und leistet – und was nicht.

Gerade die Einbeziehung innerdisziplinärer Dispute und Divergenzen ist zudem entscheidend, um der in der Forschungsfrage angelegten Asymmetrie zwischen Rechtsdogmatik und Wissenschaftstheorie – Was kann jene von dieser lernen? – nicht implizit eine problematische Hierarchie einzuschreiben. Es wäre gewiss ein schiefes Bild, wonach die Rechtsdogmatik als ehrfürchtige Schülerin von der Wissenschaftstheorie als duldsamer Lehrerin, qua Amtes ausgestattet mit überlegener Autorität und Dignität, unterrichtet werden müsste. Gleichwohl ist zu beobachten, dass die Rechtsdogmatik oftmals an die Wissenschaftstheorie herantritt mit der Erwartung, dass die Wissenschaftstheorie über mehr Gewissheiten und eine robustere Methodologie als die Rechtsdogmatik verfügt – oder gar mit der Hoffnung, durch sie „den Anschluß an ‚Wissenschaft‘ zu finden“³⁵.

Wenn ich von „Rechtsdogmatik“ und „Wissenschaftstheorie“ spreche, sind beide Begriffe gleichermaßen anspruchsvoll wie klärungsbedürftig. Sie sind anspruchsvoll, weil sie in besonderem Maße auf eine methodologische und disziplinäre Ausfüllung angewiesen sind und sich hierin das jeweilige Rechts- und Wissenschaftsverständnis widerspiegelt. Sie sind klärungsbedürftig, weil ohne ihre Explikation trotz guter Absichten die Gefahr besteht, dass zwei Diskurse aneinander vorbeireden. Ich werde daher dem Konzept der Rechtsdogmatik eine ausführliche Analyse widmen und einige zentrale Strukturmerkmale herausarbeiten, die rechtsdogmatisches Arbeiten in Deutschland prägen.

Hinsichtlich der Wissenschaftstheorie wähle ich demgegenüber einen überwiegend institutionellen Ansatz, der sich aus dem disziplinären Selbstverständnis ihrer Akteur*innen speist. Wissenschaftstheoretisch ist ein Beitrag somit schlicht dann, wenn er sich selbst als Wissenschaftstheorie begreift. Ich verbinde diesen Ansatz mit dem Bemühen um personelle und historische Kontextualisierung, weshalb ich im Folgenden wissenschaftstheoretische Themen aus ihrer Ideengeschichte heraus rekonstruiere. Mir geht es insofern eher darum, was die zentralen Stimmen des wissenschaftstheoretischen Diskurses gesagt haben, als darum, was akteursunabhängig ‚richtig‘ ist. Das ermöglicht es, längerfristige Tendenzen und Entwicklungslinien freizulegen, ohne sich in den jeweiligen philosophisch-inhaltlichen Debatten – gar im Ver-

³⁵ *Herberger/Simon*, *Wissenschaftstheorie für Juristen*, 1980, S. VII. In diese Richtung auch *Schlapp*, *Theoriestrukturen und Rechtsdogmatik*, 1989, S. 7, der den wissenschaftstheoretischen Strukturalismus fruchtbar machen will, um nicht die Rechtsdogmatik, sondern „die rechtstheoretische Reflexion im Bereich der analytischen Rechtswissenschaftstheorie auf ein Niveau zu heben, auf dem sie die reine Wissenschaftstheorie der Gegenwart zumindest wieder zur Kenntnis nehmen kann.“

such diese zu lösen³⁶ – zu verlieren. Angesichts der Aufgabe, eine ganze Disziplin inklusive ihrer Tradition(en) zu rezipieren, ist es unvermeidlich, die Zahl der Figuren und Erzählebenen gegenüber der realen Entwicklung des Diskurses auf einige wenige, sorgsam ausgewählte Protagonist*innen und Themen zu fokussieren.³⁷ In der Sache sind das insbesondere der Wiener Kreis um Rudolf Carnap, Karl Poppers Falsifikationismus sowie schließlich Thomas Kuhn als besonders prominenter Vertreter der „historische[n] Wende“³⁸ innerhalb der Wissenschaftstheorie.

B. Begriffsklärungen

Zwei Begriffe bedürfen einer vorgezogen inhaltlichen Konturierung, weil sie im weiteren Gang der Untersuchung eine zentrale und übergreifende Rolle einnehmen werden. Wissenschaftstheorie – englisch *philosophy of science* – beschäftigt sich mit Wissenschaft, so viel erscheint klar. Wie noch im Einzelnen nachzuvollziehen ist, liegt dem aber kein allzu inklusives Wissenschaftsverständnis, sondern eine prioritäre bis exklusive Stellung jener Disziplinen zugrunde, die empirisch arbeiten. Ob diese enge Perspektive gerechtfertigt ist, steht hier (noch) nicht zur Debatte. Wenn in wissenschaftstheoretischen Kontexten schlicht von „Wissenschaft“ die Rede ist, ist diese Einschränkung allerdings mitzudenken. Gemeint ist dann üblicherweise³⁹ das, was paradigmatisch Carnap unter dem Begriff der „Realwissenschaft“ einordnet, nämlich „die Gesamtheit der Tatsachenwissenschaften: Physik, Biologie, Psychologie, Soziologie, Geschichte usw.“⁴⁰ Nicht erfasst ist somit umgekehrt insbesondere die rechtsdogmatisch operierende Rechtswissenschaft. Auch wenn ich im Folgenden von „Naturwissenschaft“ spreche, dient das zumeist nur der sti-

³⁶ Dieser Verzicht auf einen Lösungsanspruch gilt insb. für das sog. Induktionsproblem – dazu unten Kapitel 2, B.

³⁷ Die Untersuchung behandelt daher insb. die Strömung des wissenschaftstheoretischen Strukturalismus nicht näher – vgl. dazu zudem bereits die Sneed-Rezeption von *Schlapp*, *Theoriestrukturen und Rechtsdogmatik*, 1989, insb. S. 81 ff. Dem in der Sache nicht unähnlich auch *Schubr*, *Rechtsdogmatik als Wissenschaft*, 2006, S. 15 ff., der sich auf die Entwicklung eines abstrakten Modellbegriffs fokussiert.

³⁸ *Kornmesser/Schurz*, *Die multiparadigmatische Struktur der Wissenschaften*, in: *Die multiparadigmatische Struktur der Wissenschaften*, 2014, S. 11 – im Original mit Hervorhebung; ebenso *Sankey*, *Stud. Hist. Philos. Sci.* 40 (2009), 196; *Gattei*, *Science, Criticism and the Search for Truth*, in: *Shifting Paradigms*, 2016, S. 123 (124); *Arabatzi/Kindi*, *The Problem of Conceptual Change in the Philosophy and History of Science*, in: *International Handbook of Research on Conceptual Change*, 2008, S. 345 (352).

³⁹ Anderes gilt freilich, sofern der Kontext meiner Ausführungen eine semantische Differenzierung in besonderer Weise nahelegt.

⁴⁰ *Carnap*, *Erkenntnis* 5 (1935), 30. Zum abweichenden Verständnis Kuhns siehe Kapitel 7, B II 2 a).

listischen Abwechslung und nicht dazu, solche Realwissenschaften auszuschließen, deren Untersuchungsgegenstand nicht die Natur, sondern menschliches Verhalten ist. Gleiches gilt schließlich für eine Redeweise von „(Erfahrungs-)Wissenschaft“ etc. als Kollektivsingular. Insbesondere historiografische Beiträge informieren über das assoziative und normative Zuschreibungspotenzial scheinbar neutraler Kollektivsingulare wie ‚Geschichte‘ oder ‚Fortschritt‘, die anfällig sind für (unbemerkte) Idealisierungen oder Pauschalisierungen.⁴¹ Beim Wissenschaftssingular, der sich noch markanter im englischen Wort *science*⁴² findet, besteht die Gefahr konkret darin, divergenten disziplinären Zugängen latent einheitliche Methoden und Erkenntnisinteressen zu unterstellen. Auf diese Gefahr ist im Verlauf der Arbeit verschiedentlich zurückzukommen; sie fordert aber keine konsequente Pluralisierung des Wissenschaftsbegriffes, zumal dies eben auch oftmals nicht dem wissenschaftstheoretischen Selbstverständnis der zu rezipierenden Akteur*innen entspreche.

Der zweite Schlüsselbegriff ist jener der Metaphysik. Mit Blick sowohl auf die thematische Breite als auch auf die historische Tiefe des Begriffs kann es nicht darum gehen, die Frage „Was ist Metaphysik?“⁴³ zu beantworten, sondern nur darum, sie in ihrer Strittigkeit⁴⁴ zu exponieren. An dieser Stelle begnüge ich mich daher mit einer terminologischen Annäherung, die im Verlauf der Untersuchung deutlichere Konturen gewinnt. Mit Arthur Schopenhauer, der insoweit repräsentativ erscheint, verstehe ich im Ausgangspunkt unter Metaphysik

„jede angebliche Erkenntniß, welche über die Möglichkeit der Erfahrung, also über die Natur, oder die gegebene Erscheinung der Dinge, hinausgeht, um Aufschluß zu ertheilen über Das, wodurch jene, in einem oder dem anderen Sinne, bedingt wäre; oder, populär zu reden, über Das, was hinter der Natur steckt und sie möglich macht.“⁴⁵

In Schopenhauers Charakterisierung treten drei inhaltliche Aspekte hervor, auf die aufmerksam zu machen ist. (1.) Zunächst ein Negativum: Während

⁴¹ Vgl. nur *Gehring*, DVjs 97 (2023) 97, 65 (66) und passim m. w. N.

⁴² Dazu näher unten im Kontext des Kuhn’schen Wissenschaftsverständnisses – siehe Kapitel 7 A, II 2 a).

⁴³ Tendenziell gleichbedeutend ist der seit der Neuzeit gebräuchliche Begriff der Ontologie, wobei dort der Seinsbezug stärker im Fokus steht, während die Metaphysik seit David Hume und insb. Immanuel Kant ein primär erkenntnistheoretischer Zugang prägt, *Borsche*, Metaphysik – Neuzeit, in: HWPhil, Bd. 5, 1980, Sp. 1238 (1248); *Prechtl*, Ontologie, in: Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 428 (429).

⁴⁴ Vgl. nur *Walsh*, Metaphysics, Nature of, in: *Encyc. Philos.*, Bd. 5, 1967, S. 300: „Almost everything in metaphysics is controversial, and it is therefore not surprising that there is little agreement among those who call themselves metaphysicians about what precisely it is they are attempting.“ sowie *Oeing-Hanhoff*, Metaphysik, in: HWPhil, Bd. 5, 1980, Sp. 1186 (1187): „Thema nie abzuschließender Erörterungen“.

⁴⁵ *Schopenhauer*, Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. 2 (1844), 1977, S. 191.

Stichwortverzeichnis

- Abgrenzungsvorschlag, Falsifizierbarkeit als 110–118, 305
ad-hoc-Hypothese 374, 400–406
Albert, Hans 160, 195, 243, 276–306, 311, 349f.
– sozialtechnologische Deutung der Rechtswissenschaft 284–306
anything goes 390f.
analytisch versus synthetisch 51–53, 69, 71–75, 81f., 397f.
a priori versus a posteriori 50
Aristoteles 11, 45f., 64, 183, 378, *siehe auch* Wissenschaft; aristotelisches Wissenschaftsmodell
authentische Interpretation 247–251
- Bacon, Francis 392
Basissatz 104f.
Begriffsjurisprudenz 141f., 468
Bewährung 105–109
Bundesverfassungsgerichtspositivismus 36
- Carnap, Rudolf 9, 65, 201
– das Gegebene 78, 271
– induktive Logik 87f., 384
– metaphysische Scheinprobleme 429f.
– Rationale Rekonstruktion 356f., 365, 451
Chemische Revolution 413–421
- Deontologische Ethik 293, *siehe auch* Menschenwürde
Diskursethik 312–329
Diskurstheorie des Rechts 329–348
Duhem-Quine-These 394–400
Dworkin, Ronald 340–345, *siehe auch* one right answer
- Entdeckungszusammenhang und Begründungszusammenhang 102, *siehe auch* Geltung und Genese
Eurozentrismus 1, 440–444, 460
experimentum crucis 133, 186, 392
- Fallibilismus 97–99, 133, 140, 184, 207, 236, 277, 307, 467
Falsifikationismus 91–138
– ahistorischer 188f.
– bei Bernhard Schlink 182–184
– bei Claus-Wilhelm Canaris 168–176
– bei Eike von Savigny 162–168
– bei Jens-Peter Damas 176–178
– bei Johann Braun 179–182
– Deduktion, *siehe* Basissatz
– in der Rechtsdogmatik 139–190
– Induktionskritik 101–103
– Metaphysikkritik 110–117
– wissenschaftstheoretische Einwände gegen den Falsifikationismus 118–138, 392–394, 400–404
Feyerabend, Paul 354f., 380, 408, 430, 449
Fleck, Ludwik 367, 392–294
Fortschritt 3, 60f., 70, 106, 118, 351–353, 391f., 404
– als moralischer Begriff 442
– in den Naturwissenschaften 351f., *siehe auch* Wunderargument
– in der Philosophie 60f., 351f.
– in der Rechtswissenschaft 196
– Karl Poppers Fortschrittsverständnis 417f.
– Fortschrittsskepsis bei Thomas Kuhn 360, 369, 376, 379, 424–427, 431
Freirechtsbewegung 239, 262, 338

- Geltung und Genese 198 f., 342, 456, 465–473, *siehe auch* Entdeckungszusammenhang und Begründungszusammenhang
 – Untrennbarkeit 355–359
- Habermas, Jürgen 196, 349 f., 351, 462, *siehe auch* Diskursethik, Diskurstheorie des Rechts
- Hart, Herbert Lionel Adolphus 220, 339
- Heck, Philipp 271 f.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 68, 182, 404, 417, 419, 462
- Historische Epistemologie 356, 359, 388, 465–473
- Hobbes, Thomas 29
- Hume, David 47 f., 480
- Induktion
 – auf juristische Prinzipien 158–160
 – empirische Induktion 45–56, 154–157
 – hermeneutische Induktion 145–157
- Induktionsproblem, *siehe* Induktion
- Inkommensurabilität 377–383
- Interpretation 16, 18, 21, 33–41, 161
 – Auslegung von Rechtsgeschäften 295–299
 – subjektivhistorische Auslegungsmethode 152 f., 156 f., 268–275
 – und Rechtsfortbildung 28, 37–39
 – und Rechtsdogmatik 38 f.
- Jhering, Rudolf von 22 f., 271 f.
- Kant, Immanuel
 – Raum und Zeit als reine Anschauungsformen 63 f., 358
 – Transzendentalphilosophie 119, 206 f., 227–231, 234, 261, 274, 358
- Kausale Theorie der Referenz 428–437
- Kelsen, Hans, *siehe* Reine Rechtslehre
 – Beziehung zum Wiener Kreis 197–205
- Kognitivismus, *siehe* Nonkognitivismus
- Kohärenztheorie der Wahrheit 79–83, 408–410, 453–456
- Konsenstheorie der Wahrheit 311, 321 f., 333–335
- Konsequentialismus 292–294, 302–305
 – Utilitarismus 286, 293
- Korrespondenztheorie der Wahrheit 39–41, 104, 168, 242–247, 268, 408–410, 415, 453 f.
- Kritischer Rationalismus 94–97, *siehe auch* Falsifikationismus
- Kuhn, Thomas 355–455
 – Paradigma versus Regel 383–387
 – wissenschaftliche Revolutionen 368–377
 – Zyklus-Modell, *siehe* Wissenschaft; Thomas Kuhns Modell der Wissenschaftsentwicklung
- Lakatos, Imre 392, 404 f.
- legal realism 247 f.
- Logischer Empirismus 57–89
 – Metaphysikkritik 66 f.
 – Sprachkritik 67–71
- Locke, John 256
- Metaphysik 10–12
 – bei Hans Albert 304–306
 – bei Hans Kelsen 194–196, 204–206, 217, 257, 272–276
 – bei Karl Popper 94, 110–118
 – bei Rudolf Carnap 68 f.
 – in der Diskurstheorie 307–312
 – nachmetaphysisch 315
 – nachmetaphysisches Rechtsdenken 239 f.
 – Sinnlosigkeit der Metaphysik, *siehe* Sinnkriterium, empirisches
 – Überwindung der 68
- Moderne 3 f., 11, 66, 235 f., 352, 440–449, 476
 – moderne Chemie 414 f., *siehe auch* Chemische Revolution
 – vormodern 353, 441
 – Wiener Moderne 197
 – wissenschaftliche 194, 198, 349
- Menschenwürde 299–302
- Münchhausen-Trilemma 136

- Naturalistischer Fehlschluss 221
- Neopositivismus, *siehe* Logischer Empirismus
- Neukantianismus 205–208, *siehe auch* Kant, Immanuel
- Newton, Isaac 55, 63, 75, 210, 378–386
- Neurath, Otto 77f., 98, 117, 191, 200, 203f., 208f., 361
- Nonkognitivismus 113–115, 194, 216, 218, 232, 234f., 272
- Emotivismus 113, 219, 275
- Gegenüberstellung in Recht und Ethik 195
- one right answer 252, 254f., 387
- Paradigma 370–377
- Philosophie als Kritik 96f.
- Philosophie, analytische 59, 201
- Demokratiethorie 207f.
- Positivismus bei Hans Kelsen 198, 225–236
- Positivismusstreit 196
- Postmoderne 275, 364, 480
- Protokollsatz-Debatte 76–83
- Putnam, Hilary 432, 438, *siehe auch* Wunderargument
- Quantenmechanik 61f.
- Quine, Willard Van Orman 70, 357, 396–400
- Rationalismus versus Empirismus 95f.
- Realwissenschaft 9f., 70, *siehe auch* Rechtswissenschaft; als Realwissenschaft
- Rationalität als Intersubjektivität 111, 218, 225, 388, 464
- arationales Moment 375
- pluralistisches Rationalitätsverständnis 388–391
- rationale Metaphysik 115–118
- Verfahrensrationalität 309, 335–348
- Rechtsdogmatik 15–43
- als gemeinsames Format von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft 18–30
- als Paratext 38f.
- bei Hans Kelsen 236–242
- Primärtextbezug 33–38
- Teilnehmerperspektive 30–32
- Rechtspositivismus
- in der Nachkriegszeit 163f.
- staatsrechtlicher 219
- versus Naturrecht 32, 225–236
- Wehrlosigkeitsthese 163f.
- Rechtswissenschaft
- als Realwissenschaft 276–306
- als verunsicherte Disziplin 4f.
- deskriptive Rechtswissenschaft 39–41, 237f., 242, 245, 268
- Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft 12f., 458
- Reduktionismus 135, 68–83
- Reichenbach, Hans 58, 83, 91, 101f., 200f.
- straight rule 84–87
- Reine Rechtslehre
- als Theorie des Rechtspositivismus 211
- Grundnorm 225–236
- Interpretationstheorie der Reinen Rechtslehre 236–242
- Reinigung der Rechtswissenschaft 216–242, 264
- Sein-Sollen-Dualismus 212–216, *siehe auch* Sein-Sollen-Fehlschluss
- und Hermeneutik 264–267
- und Zweckgerichtetheit des Rechts 256–263
- Relativitätstheorie 62–64, 126, 215, 379
- Röntgenstrahlung 421–424
- Savigny, Friedrich Carl von 25–27
- Schlick, Moritz 58
- Sein-Sollen-Fehlschluss 213–216
- Sinnkriterium, empirisches 71–76
- Stufenbau der Rechtsordnung 255–268, *siehe auch* Reine Rechtslehre
- subjektives Recht 233, *siehe auch* Reine Rechtslehre; Zweckgerichtetheit des Rechts
- Syllogismus 45, 142, 290f., 357, 384, 466, 468
- Szientismus 5, 208–212, 271, 451–456

- Teleologisierung der Geschichte 417, 455, 459, 461, 477
- Theorie
- als Synonym für Wissenschaft 113–115
 - Theoriebeladenheit der Beobachtung 392–394
 - und Praxis 74 f., 115, 121, 154, 390, 401–405
 - versus Philosophie 210 f.
- Uniformitätsprinzip 49, 54, 88, 119–124, *siehe auch* Induktion; empirische Induktion
- Verifikationismus 72 f., 135, 398
- Wahrheitsbegriff und Wahrheitskriterium 40 f., 68, 80, 158
- Wiener Kreis 57 f., 67, 70, 100, 191, 197–202, *siehe auch* Logischer Empirismus
- Wissenschaft
- aristotelisches Wissenschaftsmodell 45 f.
 - die Wissenschaftliche Revolution 440–449
 - Einsteins Wissenschaftsmodell 46 f.
 - empirische Wissenschaft, *siehe* Realwissenschaft
 - kollektivistische versus individualistische Deutung 415–419
 - Naturwissenschaft, *siehe* Realwissenschaft
 - Realwissenschaft 9 f., 70
 - science 366 f.
 - technisch-instrumentelle Dimension 122, 445–451
 - Thomas Kuhns Modell der Wissenschaftsentwicklung 352 f.
 - wissenschaftliche Methode 4, 389, 441–443, 450 f.
- Wissenschaftsgeschichte 389–391, 404, 411–424
- Wissenschaftstheorie
- als Wissenschaftslogik 70, 356 f.
 - historische Wende der Wissenschaftstheorie 357–359
 - institutionell-historische Rezeption 7–9
 - Selbstverständnis 4, 9 f.
- Wittgenstein, Ludwig 72, 113, 188, 433
- Gebrauchstheorie der Bedeutung 250, 263
 - Kohärenztheorie 408
- Wunderargument 437–440, 449–451